

Planfeststellungsverfahren

Besonders geregeltes Verwaltungsverfahren zur Verwirklichung eines raumbezogenen Vorhabens.

1. Gegenstand des Verfahrens:

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens können nur konkrete raumbezogene Vorhaben, wie z. B. der Ausbau des Flughafens sein.

2. Rechtsgrundlagen:

Die dem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Rechtssätze sind teilweise im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, teilweise in einzelnen Fachgesetzen geregelt und teilweise durch Rechtsprechung und Literatur als so genanntes " Fachplanungsrecht " entwickelt.

Gemäß § 1 Abs. 2 VwVfG sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur subsidiär anzuwenden, wenn das Planfeststellungsverfahren nicht spezialgesetzlich geregelt ist. Hier §§ 8 – 11 LuftVG.

3. Verfahrensabschnitte:

a) Beginn des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit dem Anhörungsverfahren, das wiederum auf Antrag (ausdrücklich oder konkludent) des Vorhabensträgers mit der Einreichung des Plans bei der Anhörungsbehörde anfängt.

Dem Plan müssen sämtliche, das Vorhaben betreffende Unterlagen beigelegt sein.

b) Stellungnahme der Drittbehörden:

Die Anhörungsbehörde ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Einreichung des Plans die Behörden um Stellungnahme zu bitten, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Der Eingang der Stellungnahme ist durch die Anhörungsbehörde zu befristen, die Frist darf gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG drei Monate nicht überschreiten.

c) Auslegungspflicht:

Die Anhörungsbehörde hat ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Einreichung des Plans zu veranlassen, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Öffentlichkeit ausgelegt wird. Die Auslegung muss innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang des Plans für die Dauer von einem Monat erfolgen.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, gilt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre, § 8a LuftVG.

d) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Alle natürlichen oder juristischen Personen, die durch das Vorhaben in ihren Rechten beeinträchtigt werden, können bis zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen erheben (so genannte Einwendungsberechtigte).

e) Erörterungstermin:

Die Stellungnahme der beteiligten Behörden und die von den natürlichen oder juristischen Personen vorgebrachten Einwendungen werden mit der Anhörungsbehörde in einem nicht öffentlichen Erörterungstermin besprochen.

4. Das weitere Verfahren:

An das Planfeststellungsverfahren schließt sich das Beschlussverfahren an, das i. d. R. mit dem Planfeststellungsbeschluss endet.

5. Fristberechnung:

Die Fristberechnung bestimmt sich nach den § 31 VwVfG bzw. den Vorschriften des BGB.

Präklusion

§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG

Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens und des anschließenden Gerichtsverfahrens Ausschluss verspätet vorgebrachter Einwendungen

Allgemein:

Während des Anhörungsverfahrens als ersten Teil des Planfeststellungsverfahrens ist das Vorhaben in der Gemeinde, in der sich das Vorhaben auswirkt, für die Öffentlichkeit auszulegen. Die Auslegung muss innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang des Plans für die Dauer von einem Monat erfolgen. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die durch das Vorhaben in ihren Rechten beeinträchtigt werden, können gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen erheben (so genannte Einwendungsberechtigte).

1. Präklusionsfrist:

Die Einwendungen können bis zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

2. Voraussetzungen der Präklusion:

a) Dem Einwendungsberechtigten muss die Präklusionswirkung bekannt sein, d. h. die Auslegung muss einen Hinweis auf den Fristablauf und die Folgen verspäteter Einwendungen enthalten.

b) Die Einwendung muss objektiv möglich gewesen sein.

c) Die Frist ist schuldlos oder schuldhaft durch den Berechtigten versäumt. Im Falle einer schuldlosen Fristversäumung kann dem Einwendungsberechtigten aber u. U. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG gewährt werden.

3. Ausnahmen von der Präklusion:

Nicht von der Präklusionswirkung erfasst werden Einwendungen, die auf privaten Titeln beruhen. Dabei handelt es sich vornehmlich um Einwendungen auf Grund privatrechtlicher Verträge oder dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken.

Der Planfeststellungsbeschluss **§§ 74, 75 VwVfG**

Rechtsgestaltender Verwaltungsakt

Allgemein:

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird das Planfeststellungsverfahren beendet. Dem Planfeststellungsbeschluss geht das Beschlussverfahren voraus. Der Beschluss ersetzt alle nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen etc. (Konzentrationswirkung).

1. Voraussetzungen:

- a) Der Beschluss entscheidet über die Zulässigkeit eines raumbezogenen Vorhabens.
- b) Der Beschluss ergeht in dem Anhörungsverfahren (§ 73 VwVfG).
- c) Die Formvorschriften des § 74 VwVfG sind eingehalten.
- d) Der Beschluss entfaltet die besonderen Rechtswirkungen des § 75 VwVfG.

2. Beschlussverfahren:

Das Beschlussverfahren wird von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde können, müssen aber nicht identisch sein.

Die Zuständigkeitsverteilung ist in den einzelnen Fachgesetzen geregelt.

Bei der Entscheidung über den endgültigen Inhalt des Beschlusses steht der Planfeststellungsbehörde eine planerische Gestaltungsfreiheit zu, die aber in gewissen Grenzen der Kontrolle der Verwaltungsgerichte unterliegt.

Gerichtlich kontrollierbar ist u. a. die korrekte Ausübung der Abwägung, die mit dem Ermessen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens vergleichbar ist. Als Abwägungsfehler gelten ein Abwägungsausfall, ein Abwägungsdefizit, eine Abwägungsdisproportionalität oder eine Abwägungsfehleinschätzung.

3. Entscheidungsmöglichkeiten der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde kann das Verfahren durch Planfeststellungsbeschluss (§ 74 Abs. 1 - 5 VwVfG), Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG) oder durch Planfreistellung (§ 74 Abs. 7 VwVfG) zulassen.

4. Inhalt des Beschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss ist zu begründen. Die Begründung muss sich insbesondere auseinander setzen mit Einwendungen, die vorgebracht sind, denen aber nicht stattgegeben sowie den der Entscheidung zu Grunde liegenden wesentlichen Gründen

5. Öffentliche Auslegung:

Neben der individuellen Zustellung ist der Beschluss in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird, auszulegen. Die Voraussetzungen der öffentlichen Auslegung richten sich nach den landes- bzw. gemeinderechtlichen Bestimmungen.

6. Bekanntgabe:

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG den Betroffenen, den Einwendungsberechtigten und dem Träger des Vorhabens zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Wäre der Beschluss mehr als 50 Betroffenen und Einwendungsberechtigten zuzustellen, liegt ein so genanntes Massenverfahren vor mit der Folge, dass der Beschluss nicht mehr einzeln zuzustellen ist. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung hat in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und in den örtlichen Tageszeitungen zu erfolgen. Inhaltlich muss die Bekanntmachung den verfügbaren Teil des Beschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung, den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Beschlusses und eventuell angeordnete Auflagen enthalten.

Substitutionswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG

1. Allgemein:

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen möglichen behördlichen Entscheidungen, sie werden überflüssig. Hintergrund ist, dass durch die Konzentration der Zuständigkeit auf eine Behörde das Verfahren beschleunigt werden soll.

Die an sich zuständigen Behörden können ihre Ansichten in der Form der Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG abgeben und sie sind zum Erörterungstermin zu laden.

2. Folgen der Konzentrationswirkung:

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde werden die von anderen Behörden zu beachtenden Verfahrensvorschriften für die Planfeststellungsbehörde unbeachtlich.

Die dem anderen Verfahren zu Grunde liegenden materiellen Vorschriften sind aber auch von der Planfeststellungsbehörde zu beachten

Dabei ist zwischen zwingend zu beachtenden Vorschriften und Vorschriften, die in die Abwägung miteinbezogen werden müssen, zu differenzieren.

Zwingend zu beachtende Vorschriften sind Normen, in denen unbedingt einzuhaltende Ge- oder Verbote niedergelegt sind.

Rechtsfolge des Planfeststellungsbeschlusses

Allgemein:

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG werden durch den Planfeststellungsbeschluss alle öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss verpflichtet alle Beteiligten, die öffentlich-rechtlichen Folgen des Planfeststellungsbeschlusses anzuerkennen, d. h. die Zulässigkeit des Vorhabens mit dem Inhalt der Entscheidung und all ihren Folgen anzuerkennen.

Nicht erfasst werden die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu dem Vorhabensträger, z. B. die Eigentumsverhältnisse an den das Vorhaben betreffenden Grundstücken.

Ausschlusswirkung:

Gemäß § 75 Abs. 2 S. 1 sind alle (auch private) Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen, wenn der PFB unanfechtbar geworden ist. Dies gilt inter partes.

Damit kommt dem PFB von allen Genehmigungstypen die weitestgehende Ausschlusswirkung von privaten Ansprüchen zu.

Es handelt sich um einen AUsschluss von privatrechtlichen Ansprüchen auf Schutzvorkehrungen und auf Schadenersatz bezüglich der Anlagen, § 9 III LuftVG, und nach herrschender Meinung auch des Betriebs.

Schutzmaßnahmen und Entschädigung

§ 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG, § 9 Abs. 2 LuftVG

1. Schutzvorkehrungen

Die Planfeststellungsbehörde hat als Maßnahme der erforderlichen Konfliktbewältigung im PFB dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzugeben, die zum Wohle der Allgemeinheit oder der Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte erforderlich sind.

2. Entschädigung

Sind reale Schutzvorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

3. Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird die Anordnung einer notwendigen Schutzvorkehrung unterlassen, so kann der Betroffene Verpflichtungsklage auf eine entsprechende Ergänzung des PFB erheben.

Aus der Festsetzung erwächst unmittelbarer Anspruch gegen den Vorhabenträger.

B1293 

memo